

1. Einleitung

Diese Bedingungen für die Verwahrung von Wertpapieren im Depot gelten für Depots bei der Jyske Bank, es sei denn, zwischen Ihnen und der Bank wurde etwas anderes vereinbart.

Die jeweils geltenden "Bedingungen für die Verwahrung von Wertpapieren im Depot" bei der Jyske Bank finden Sie auf jyskebank.dk

Darüber hinaus gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen "So handelt die Jyske Bank".

2. Allgemeines

2.1. Einrichtung von Depots

Bei der Einrichtung eines Depots müssen Sie der Bank Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihre CPR-Nr. (dänische Personenkennziffer)/CVR-Nr./aktuelle ausländische Steuer-Nr., Staatsangehörigkeit(en) und Ihre steuerliche Zugehörigkeit mitteilen.

Besitzen Sie keine dänische Staatsbürgerschaft oder haben Sie eine doppelte Staatsbürgerschaft erworben, so müssen Sie zudem Ihr Geburtsdatum (soweit Sie keine dänische CPR-Nr. haben) sowie die für die Bestimmung der nationalen Kennung für das betreffende Land erforderlichen Angaben (z. B. Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Krankenversicherungsnummer, Steuernummer) gemäß Art. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 angeben.

Sofern Sie in den USA steuerlich ansässig sind bzw. werden (US-Person laut Internal Revenue Code), so müssen Sie als Nachweis das Formular W-9 einreichen. Sofern die Bank zur Einholung einer Selbstauskunft nach den FATCA- und CRS-Vorschriften verpflichtet ist, müssen Sie ein entsprechendes Selbstauskunftsformular ausfüllen und einreichen.

Liegt bei uns kein von Ihnen ausgefülltes W-9-Formular vor, so hat dies zur Folge, dass wir Steuern auf Zinsen, Erträge und Verkaufserlöse u. a. m. laut US-Gesetzgebung einbehalten.

Bei Aufenthalt/Wohnsitz in den USA sind die Depots für den Handel gesperrt. Verkäufe müssen unter Hinzuziehung eines Beraters erfolgen. Für US-Staatsangehörige gelten Investitionsbeschränkungen.

Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, sowohl Ihre als auch die Unterschriften aller anderen Verfügungs- bzw. Vertretungsberechtigten einzuholen.

Juristische Personen (hierunter AG, GMBH, OHG, Fonds und Vereine) müssen einen LEI (Legal Entity Identifier) haben. Ein gültiger LEI-Code ist eine rechtliche Voraussetzung für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (Wertpapieren) und die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) wie etwa dem Verkauf von Bezugsrechten. Ohne gültigen LEI-Code ist die Bank verpflichtet, den Auftrag des Kunden in Finanzinstrumenten (Wertpapieraufträgen) abzulehnen, dies auch im Zusammenhang mit bestimmten Kapitalmaßnahmen. Juristische Personen müssen der Bank ihren LEI-Code und Änderungen desselben mitteilen.

Die oben genannten Mitteilungspflichten gelten gleichermaßen für natürliche oder juristische Personen (einschließlich Investmentgesellschaften), die den Kauf/Verkauf von Wertpapieren in Ihrem bzw. im Namen der juristischen Person beschließen. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Mitarbeitende, Bevollmächtigte und andere verfügungsberechtigte Personen.

In einem amtlichen Register eingetragene Unternehmen müssen eine beglaubigte Ausfertigung ihrer eingetragenen Vertretungsklauseln vorlegen.

Vereine, Fonds u. Ä. müssen einen entsprechenden Nachweis etwa in Form einer Satzung oder dergleichen vorlegen.

Darüber hinaus kann die Bank im Zusammenhang mit ausländischen Wertpapieren weitere Angaben verlangen, siehe Abschnitt 2.1, darunter auch zusätzliche Nachweise etwa in Form von Passkopien oder erweiterten Ausfertigungen durch das dänische Gewerbeamt oder entsprechende Gewerbe-/Handelsregister im Ausland.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Depots ist die gleichzeitige Zuordnung eines Kontos bei der Bank, dem wir Zinsen, Auslosungen, Dividenden usw. gutschreiben können bzw. das mit der Zahlung von Depotgebühren sowie anderen Kosten belastet werden kann.

Sollten sich die der Bank mitgeteilten Auskünfte später ändern, so müssen Sie die Bank diesbezüglich unverzüglich informieren und die Änderung nachweisen.

2.2. Weiterleitung von Daten

Die Bank ist in Verbindung mit der Abwicklung von Geschäften sowie der Verwahrung Ihrer Finanzinstrumente (beispielsweise Aktien und Anleihen) verpflichtet, Identitätsdaten (beispielsweise Name, Adresse, CPR-Nr., Passnummer u. a. m.) sowie Angaben zur steuerlichen Zugehörigkeit und zu Ihrem Depot an dänische und ausländische Behörden, Depotbanken, Zentralverwahrer, Ermittler und Handelsplätze, bei denen die Bank Mitglied ist (beispielsweise Nasdaq Copenhagen), weiterzuleiten. Die Weiterleitung von Daten durch die Bank erfolgt ausschließlich im Rahmen gesetzlich auferlegter Pflichten und behördlicher Anforderungen, denen die Bank bzw. ihre Geschäftspartner (Depotbanken u. a. m.) unterliegt, oder sofern eine Weitergabe für die Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten bei Geschäftspartnern erforderlich ist.

2.3. Einreichung und Verwahrung

Wenn Sie Wertpapiere zur Verwahrung in einem Depot einreichen bzw. übertragen, überprüft die Bank weder Verfügungs- noch Eigentumsrechte. Auch prüfen wir physische Wertpapiere nicht auf Echtheit.

Die Bank verwahrt keine physischen ausländischen Wertpapiere.

Da physische Wertpapiere nicht in den Filialen, bei denen sie eingereicht wurden, verwahrt und verwaltet werden, müssen Sie bei Herausnahme der Wertpapiere mit einer Bearbeitungszeit von einigen Tagen rechnen.

Sollen im Depot Wertpapiere verwahrt werden, die bei Euronext Securities Copenhagen (ES-CPH) weiterhin

- rechtlich unter VP Securities A/S firmierend) eingetragen sind, so wird das Depot automatisch als ein ES-CPH-Konto eingerichtet.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, nehmen wir nur ausländische Wertpapiere entgegen, wenn diese bei und von einer ausländischen Geschäftsverbindung der Bank verwahrt und verwaltet werden können.
- Die Bank ist nicht dafür verantwortlich, Sie über Gerichtsverfahren, Zahlungseinstellungen, Insolvenzen, Liquidationen und dergleichen mehr in Bezug auf Unternehmen zu informieren, die die in Ihrem Depot verwahrten Wertpapiere emittiert haben.
- 2.4. Zustimmung zur Verwahrung von Wertpapieren in Sammeldepots
Mit Unterzeichnung des Depotvertrags stimmen Sie der Verwendung von Sammeldepots durch die Bank zu.
- Nach Maßgabe des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften und Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten (lov om fondsmæglerselskaber og investeringservice og -aktiviteter) und mit Ihrer Zustimmung kann die Bank Ihre Wertpapiere in einem Sammeldepot bei der Jyske Bank, der ES-CPH, bei anderen Banken, darunter auch ausländischen Banken, verwahren lassen. Ferner kann die dänische Finanzaufsicht (Finanstilsynet) genehmigen, dass auch die eigenen ausländischen Wertpapiere der Bank in einigen Ländern im Sammeldepot verwahrt werden.
- Die Wertpapiere werden im Namen der Bank oder eines Geschäftspartners verwahrt. Die Verwahrung von Wertpapieren in einem Sammeldepot bedeutet, dass die Wertpapiere mehrerer Kunden im selben Depot verwahrt werden. Für Aktien und andere Wertpapiere, die nicht in den Geltungsbereich der Aktionärsrechterichtlinie fallen, vgl. Abschnitt 2.6, bedeutet dies, dass Sie keine individuellen Rechte wie etwa die Teilnahme an Hauptversammlungen oder Wahrnehmung von Stimmrechten ausüben können, da die Wertpapiere nicht als Namenspapiere geführt werden.
- Im Sammeldepot ist vermerkt, dass die im Depot verwahrten Wertpapiere im Eigentum der Kunden der Bank stehen. Die Bank führt ein Register über das Eigentum jedes Kunden an den eingetragenen Wertpapieren und kann nur nach Ihren Anweisungen über Ihre Wertpapiere verfügen.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden ausländische Wertpapiere in einem Sammeldepot im Ausland oder bei einer Depotbank in Dänemark verwahrt. Anstatt in Sammeldepots können die Wertpapiere auch in Einzeldepots verwahrt werden, sofern die Verhältnisse im betreffenden Land dies erfordern.
- Im Falle einer Insolvenz, Umschuldung oder dergleichen der Bank können Sie Ihre Wertpapiere - auf der Grundlage der bei der Bank geführten Eigentumsliste - aus dem Sammeldepot herausnehmen, soweit nicht zuvor Streitigkeiten über Ihr Eigentum an den Wertpapieren aufgetreten sind, vgl. dänisches Gesetz über Investmentgesellschaften und Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten.
- Im Falle der Insolvenz, Umschuldung oder dergleichen des ausländischen Geschäftspartners der Bank werden wir die Herausnahme der Wertpapiere aus dem Sammeldepot in Ihrem Namen beantragen.
- Die Bank haftet nur dann für Fehler der ausländischen Bank, wenn diese einen Fehler anerkannt hat bzw. der Fehler rechtskräftig festgestellt wurde. In anderen Fällen übernimmt die Bank keine Haftung.
- 2.5. Bedingungen für andere Depottypen
- Für Sicherheitsdepots, Verwaltungsdepots, darunter auch Depots zur Verwaltung zweckgebundener Mittel und Mündelgelder, sowie für Pensionsdepots, Etablierungskontodepots und andere zweckspezifische Depots gelten Sonderbedingungen, über die Sie die Bank auf Anfrage informiert.
- 2.6. Aktionärsrechte
Nach dem dänischen Gesetz über Investmentgesellschaften und Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten ermöglicht die Bank Ihnen die Ausübung Ihrer Aktionärsrechte aus Aktien, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrechterichtlinie) fallen. Die Bank leitet Gesellschaftsmitteilungen zu Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions), die die Bank im Auftrag eines Emittenten empfängt, schnellstmöglich an Sie weiter. Dementsprechend gibt die Bank dem Emittenten zur Kenntnis, ob und wie Sie Ihre Aktionärsrechte ausüben möchten, und übermittelt Ihnen die diesbezüglich etwa eingehenden Bestätigungen des Emittenten.
- 2.7. Beratung
- 2.7.1. Anlageberatung
Die Bank bietet keine unabhängige Beratung an. Wir beraten Sie auf der Grundlage Ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse. Unsere Beratungsleistung kann sowohl unsere eigenen Produkte als auch Produkte umfassen, die wir im Auftrag von Geschäftspartnern vermitteln. In diesem Zusammenhang bezieht die Bank unter Umständen Provisionen von Geschäftspartnern.
- 2.7.2. Bearbeitung von Kapitalmaßnahmen
Im Rahmen der Verwahrung von Wertpapieren bietet die Bank eine Reihe von Dienstleistungen an, darunter auch die Bearbeitung von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere, wie in diesen Bedingungen beschrieben.
- Kapitalmaßnahmen sind Vorgänge bei Emittenten, an denen die Anleger der betreffenden Wertpapiere beteiligt sind, wie etwa die Ausgabe von Bezugsrechten und Auszahlung von Zinsen und Dividenden usw.
- Im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen leitet die Bank Informationen des Emittenten, Zentralverwahrers oder der Depotbank, bei der die Wertpapiere verwahrt werden, an Sie weiter, sofern dies im Ermessen der Bank relevant und innerhalb der genannten Frist möglich ist.
- Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, leistet die Bank im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, etwa in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Unternehmens, keine Beratung, auch keine Rechts- und Steuerberatung. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Kauf des Wertpapiers eine Anlageberatung durch die Bank erhalten haben.
- 2.8. Vierteljährlicher Depotauszug
Vierteljährlich erhalten Sie in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der zum Quartalsende in Ihrem Depot jeweils verwahrten Wertpapiere. Gegen Zahlung einer Gebühr können bei Bedarf auch Auszüge bestellt werden, die den aktuellen Depotbestand zeigen.
- 2.8.1. Information über Verluste

Haben Sie in Hebelprodukte investiert, beispielsweise gehebelte Zertifikate und Hedgefonds, so werden Sie informiert, wenn der Wert Ihrer Investition um mehr als zehn Prozent fällt. Anschließend werden Sie bei jedem weiteren Wertverlust in 10-Prozent-Schritten informiert. Der Verlust wird gegenüber dem Ursprungswert ermittelt.

2.9. Depotgebühren

Für die Verwahrung und Registrierung der Wertpapiere im Depot sowie die mit dem Depot verbundene Verwaltung und sonstigen Leistungen berechnet die Bank Gebühren.

Die Gebühren können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden, das Ihnen bei der Bank ausgehändigt wird und das Sie ferner auf jyskebank.dk/prisbog finden.

2.10. Währungsumtausch

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verbuchen wir Renditen, Gebühren u. a. m. in Bezug auf die im Depot verwahrten Wertpapiere auf dem gewünschten Verrechnungskonto - und in der betreffenden Kontowährung.

Ist bei Gutschrift von Renditen ein Währungsumtausch erforderlich, so erfolgt dieser gemäß den jeweils geltenden Abrechnungsbedingungen der Jyske Bank für den Devisenhandel.

Beim An- und Verkauf von Devisen berechnet die Bank einen Wechselkursaufschlag bzw. -abschlag.

2.11. Vorbehalt der Rücküberweisung von Beträgen und Wertpapieren bei fehlerhafter Überweisung

Wenn wir/die Bank in Verbindung mit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:

- Ihrem mit dem Depot verbundenen Konto Beträge in Form von Renditen u. a. m. gutschreiben, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des korrekten Betrags vom Wertpapieremittenten bei der Bank. Wenn die Bank den Betrag nicht erhält, oder nimmt der Emittent nachfolgend eine Berichtigung aufgrund eines fehlerhaften Betrags vor, der an die Bank überwiesen und der Bank mitgeteilt wurde, dann ist die Bank zur Rücküberweisung und/oder Berichtigung des Betrags berechtigt, auch wenn Sie eine Benachrichtigung über die Gutschrift des Betrags auf Ihrem Konto erhalten haben. Sollte es aufgrund einer Rückbuchung zu einer Überziehung Ihres zugehörigen Kontos kommen, sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich auszugleichen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Überziehungskredite, einschließlich Überziehungszinsen.
- in Ihrem Depot Wertpapiere hinzufügen, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs der korrekten Anzahl von Wertpapieren vom Emittenten oder Verkäufer bei der Bank. Wenn die Bank die korrekte Anzahl von Wertpapieren nicht erhält, oder wird nachfolgend eine Berichtigung z. B. aufgrund von Corporate Action vorgenommen, dann ist die Bank zur Rücküberweisung und/oder Berichtigung der hinzugefügten Wertpapiere berechtigt, auch wenn Sie eine Benachrichtigung über die Änderung in Ihrem Depotbestand erhalten haben.

2.12. Ausländische Rechtsvorschriften u. a. m.

Wenn Sie in einem Depot ausländische Wertpapiere verwahren, unterliegen Sie und die Bank den im Heimatland des Emittenten bzw. in den Heimatländern der Geschäftsverbindungen der Bank geltenden Rechtsvorschriften und Usancen.

Ferner unterliegen Sie den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen in dem Land, in dem Sie steuerlich ansäs-

sig sind bzw. werden. Das kann unter anderem zur Folge haben, dass wir verpflichtet sind, ausländischen Behörden und Gesellschaften Ihren Namen, Ihre Adresse, den Wert und die Zusammensetzung des Depots, Renditen, Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse u. a. m. mitzuteilen, sofern eine solche Weitergabe im betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Bank unterliegt den Geschäftsbedingungen und Konditionen der jeweils hinzugezogenen Geschäftsverbindungen.

Wenn Ihre Wertpapiere in einem Depot verwahrt werden, das den Rechtsvorschriften in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU) unterliegt, oder werden die Wertpapiere in einem Depot außerhalb eines Landes verwahrt, mit dem die EU eine Vereinbarung im Finanzbereich getroffen hat, können Ihre Rechte in Verbindung mit diesen Wertpapieren oder Mitteln infolgedessen variieren.

2.13. Einlagensicherungsfonds

Dänischer Einlagensicherungsfonds (investorgarantiordning): Sollte die Bank die für Sie verwahrten Wertpapiere nicht herausgeben können, so ist der dadurch entstehende Schaden in Höhe von bis zu 20.000 EUR durch den dänischen Einlagensicherungsfonds "Garantiformuen" abgesichert.

Ausländische Einlagensicherungsfonds:

Die durch ausländische Einlagensicherungsfonds an den Depot- oder Kontoinhaber etwa geleistete Absicherung bezieht sich auf ein Sammeldepot als Ganzes und nicht auf die einzelnen, bei der Bank jeweils registrierten Eigentümer. Allerdings kann der einzelne Kunde nach dem dänischen Gesetz über die Einlagensicherung (lov om en indskyder- og investorgarantiordning) in der Fassung der entsprechenden Bekanntmachung durch den dänischen Einlagensicherungsfonds abgesichert sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf jyskebank.dk/garantiformuen oder ts.dk.

2.14. Haftung der Bank

Die Bank haftet in Fällen, in denen sie eingegangene Verpflichtungen aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen nicht erfüllt.

Auch in Bereichen, in denen strengere Haftungsbestimmungen gelten, haftet die Bank nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- den Ausfall von bzw. fehlenden Zugang zu IT-Systemen oder die Beschädigung von Daten in diesen Systemen, soweit der Ausfall bzw. die Beschädigung auf die nachstehenden Ereignisse zurückzuführen ist, ungeachtet dessen, ob die Bank selbst oder ein externer Dienstleister für den Betrieb der Systeme verantwortlich ist
- den Ausfall der Stromversorgung oder Telekommunikation der Bank, gesetzliche Maßnahmen oder Verwaltungsakte, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Bevölkerungsunruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus - beispielsweise durch Computerviren und -hacking
- Streik, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet dessen, ob der Konflikt von der Bank selbst veranlasst bzw. gegen diese oder ihre Organisation gerichtet ist und ungeachtet der Konfliktsache. Dies gilt auch, wenn der Konflikt die Funktionen der Bank nur teilweise beeinträchtigt.
- andere, außerhalb der Kontrolle der Bank stehende Umstände.

Der Haftungsausschluss der Bank gilt nicht, sofern:

- wir das den Schaden verursachende Ereignis bei Abschluss des Vertrags hätten vorhersehen bzw. die Schadensursache hätten vermeiden oder beseitigen müssen

- wir laut Gesetz zwingend für das den Schaden verursachende Ereignis haften.

- 2.15. Haftung für bei ES-CPH eingetragene Wertpapiere Schäden, die auf Fehler in Verbindung mit der Eintragung, Änderung oder Löschung von Rechten bei der Bank oder ES-CPH zurückzuführen sind, unterliegen den Schadenersatzbestimmungen dänischen Rechts. Ausländische Wertpapiere, die nicht über ES-CPH emittiert, aber von einem ausländischen Zentralverwahrer zur Eintragung bei ES-CPH übertragen wurden, unterliegen den Schadenersatzbestimmungen des ausländischen Zentralverwahrers, sollten Sie aufgrund von Eintragungsfehlern o. Ä. beim ausländischen Zentralverwahrer einen Schaden erleiden.

3. Dänische Wertpapiere

Die folgenden Bedingungen gelten für dänische Aktien und Anleihen, unabhängig davon, ob diese bei einem dänischen Zentralverwahrer eingetragen sind oder nicht.

- 3.1. Neuzeichnung und Gratisaktien
Wird die Bank über die Neuzeichnung von Aktien/Anleihen, darunter auch Wandelanleihen mit Bezugsrecht für die bestehenden Aktionäre/Anleihehaber, oder die Ausgabe von Gratisaktien informiert, so wird sie Sie diesbezüglich benachrichtigen, darunter auch darüber, wann die neuen Aktien/Anleihen zur Verfügung stehen.

Die Bank benachrichtigt Sie allerdings nur dann, wenn dies angesichts der angeführten Fristen möglich ist. Diese Benachrichtigung dient lediglich der Information und stellt keine Empfehlung seitens der Bank dar. Sie werden nicht benachrichtigt, wenn die Wertpapiere erst nach Bekanntgabe der Neuzeichnung zur Verwahrung eingereicht wurden.

Aus der Benachrichtigung geht eine Frist (die in der Regel kürzer ist als die vom Emittenten angegebene Frist) hervor, innerhalb der Sie die Bank anweisen können:

- Aktien/Anleihen neu zu zeichnen oder Gratisaktien zu beziehen
- Bezugsrechte auf Aktien oder Bezugsrechte auf Gratisaktien zu verkaufen
- weitere/überschüssige Bezugsrechte auf Aktien oder Bezugsrechte auf Gratisaktien zu kaufen oder zu verkaufen.

Gehen Ihre Anweisungen vor Ablauf der angegebenen Frist nicht bei der Bank ein oder haben Sie der Bank die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt,

- ist die Bank zum Verkauf von Bezugsrechten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden nicht ausgeübte Bezugsrechte, die bei einem dänischen Zentralverwahrer (ES-CPH) eingetragen sind, ohne weitere Mitteilung an Sie automatisch gelöscht.
- bezieht die Bank die größtmögliche Anzahl Gratisaktien und verkauft etwaige überschüssige Bezugsrechte auf Gratisaktien auf Ihre Rechnung. Soweit die im dänischen Gesetz über Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (lov om aktie- og anpartsselskaber) vorgesehene Frist eingehalten ist, können nicht ausgeübte Bezugsrechte auf Gratisaktien, die bei einem dänischen Zentralverwahrer (ES-CPH) eingetragen sind, ohne weitere Mitteilung an Sie gelöscht werden.

Die Bank übernimmt für die Durchführung eines etwaigen Verkaufs keine Haftung. Unterschreitet der Wert der Bezugsrechte die Verkaufskosten, so kann die Bank von einem Verkauf der Bezugsrechte absehen.

- 3.2. Wandelanleihen
Wird die Bank über die Umwandlung von Wandelanleihen informiert, so wird sie Sie diesbezüglich benachrichtigen,

sofern eine Umwandlung innerhalb der angegebenen Umwandlungsfrist möglich ist. Diese Benachrichtigung dient lediglich der Information und stellt keine Empfehlung dar.

Aus der Benachrichtigung geht eine Frist hervor, innerhalb der Sie die Bank anweisen können:

- die Wandelanleihen in Aktien umzuwandeln
- die Wandelaktien bei Fälligkeit einzulösen

Gehen Ihre Anweisungen vor Ablauf der angegebenen Frist nicht bei der Bank ein, so ist die Bank berechtigt - auf Ihre Rechnung und Gefahr - die in ihrem Ermessen für Sie günstigste Möglichkeit zu wählen.

Sie werden nicht benachrichtigt, wenn die Wertpapiere erst nach Bekanntgabe der Umwandlungsmöglichkeit zur Verwahrung bei der Bank eingereicht wurden.

3.3. Kaufangebot

Wird die Bank über Kaufangebote informiert, so wird sie Sie diesbezüglich benachrichtigen, sofern eine Nutzung des Kaufangebots innerhalb der angeführten Frist möglich ist.

Diese Benachrichtigung ist keine Empfehlung, sondern dient lediglich der Informierung über das Kaufangebot. Die Bank übernimmt für Ihre Nichtannahme des Kaufangebots keine Haftung. Sie werden nicht über das Kaufangebot benachrichtigt, wenn die Wertpapiere erst nach Bekanntgabe des Kaufangebots zur Verwahrung bei der Bank eingereicht wurden.

4. Eintragung von Wertpapieren bei ES-CPH

Elektronische Wertpapiere müssen bei einem Zentralverwahrer eingetragen werden, der auch die Rechte an den Wertpapieren vermerkt. Werden in Ihrem Depot bei ES-CPH eingetragene Wertpapiere verwahrt, so wird das Depot automatisch als ES-CPH-Depot (Konto) geführt. Die Jyske Bank verwaltet dieses Depot in Ihrem Namen.

Die ES-CPH hat Bedingungen dafür aufgestellt, welche Wertpapiere zur Eintragung zugelassen werden können. Diese Bedingungen sind von der dänischen Finanzaufsicht genehmigt.

Die für Zentralverwahrer (ES-CPH) geltenden Rechtsvorschriften sind im dänischen Kapitalmarktgesetz (lov om kapitalmarkeder) in der Fassung der jeweiligen Bekanntmachung sowie in der EU-Verordnung Nr. 909/2014 (CSD-Verordnung) festgelegt. Weitere Informationen über die Rechtsvorschriften und Bestimmungen finden Sie auf der Website der ES-CPH, euro-next.com/csd/copenhagen.

- 4.1. Zu- und Abwahl von Mitteilungen der ES-CPH
Sie erhalten Mitteilungen, die Informationen enthalten, die Ihnen anderweitig nicht zugehen. Als Depot- bzw. Rechtsinhaber können Sie die von der Bank eingerichtete Standardauswahl ändern. So etwa können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Erhalt von Mitteilungen der ES-CPH grundsätzlich frei ab- bzw. auswählen.

Anstelle der Mitteilungen von ES-CPH können Sie wählen, eine periodische Aufstellung des Depotbestands für einen näher festgelegten Zeitraum zu erhalten.

- 4.2. Zinsen und Dividenden u. a. m.
Am Fälligkeitstag schreiben wir Ihrem Konto Zinsen und ausgeloste Beträge zu.

Nach Abzug von Kapitalertragssteuern gemäß den geltenden Rechtsvorschriften schreiben wir Ihrem Konto Dividenden auf Aktien und Anteilscheine gut. Die Gutschrift erfolgt frühestens am dritten Banktag nach Beschlussfassung der Dividende in der Hauptversammlung /Anteilhaberversammlung oder durch den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat der Gesellschaft/Investmentgesellschaft.

- Wird die Dividende der ausschüttenden Gesellschaft/Investmentgesellschaft in einer anderen Währung als DKK ausgeschüttet, vergehen von der Beschlussfassung der Dividende bis zu dem Datum, an dem wir den Betrag auf Ihr Konto einzahlen, in der Regel mehr als drei Banktage.
- 4.3. Ermäßigung der Kapitalertragssteuer auf bei ES-CPH eingetragene Wertpapiere
- Wenn Sie als Deviseninländer in Dänemark steuerpflichtig sind, können Sie für spezifische ausländische Wertpapiere im Rahmen einer Sondervereinbarung mit uns eine Ermäßigung der Kapitalertragssteuer erwirken, sofern die Ermäßigung der Kapitalertragssteuer für das betreffende Wertpapier nicht automatisch angeboten wird.
- 4.4. Eintragung von Wertpapieren auf Namen
- Dänische Anleihen können nicht auf Namen lautend eingetragen werden.
- Eine Gesellschaft oder eine Investmentgesellschaft kann in ihrer Satzung festlegen, dass Aktien oder Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere auszugeben sind. Namenspapiere werden immer auf den Namen des Depotinhabers eingetragen, es sei denn, Sie bevorzugen ausdrücklich Inhaberpapiere.
- Die meisten Gesellschaften/Investmentgesellschaften sehen in ihrer Satzung eine Klausel vor, nach der Aktionäre/Anleger ihre Aktien/Anteilscheine für einen näher bestimmten Zeitraum auf den Namen eintragen lassen müssen, um in der Hauptversammlung/Anteilhaberversammlung stimmberechtigt zu sein.
- Alternativ können Sie durch Verwendung eines sogenannten Aktienbuchnamens Ihre Aktien/Anteilscheine auf den Namen eines Dritten eintragen lassen. Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Depot einen Aktienbuchnamen zu verwenden, so gilt dieser für alle im Depot verwahrten Namensaktien/Anteilscheine. Der Aktienbuchname wird in das Aktienbuch der Gesellschaft/Investmentgesellschaft eingetragen und alle Mitteilungen der Gesellschaft/Investmentgesellschaft werden an den Aktienbuchnamen zugestellt, darunter auch Einlasskarten und Stimmzettel für die Hauptversammlungen der Gesellschaft/Investmentgesellschaft.
- Bei Verkauf von Namensaktien und Anteilscheinen werden diese automatisch im Aktienbuch der Gesellschaft/Investmentgesellschaft gelöscht.
- 4.5. Rechte an Wertpapieren
- Das dänische Kapitalmarktgesetz sieht zum Schutz vor Strafverfolgung und gutgläubiger Vertragserwerber zwingend vor, dass alle Rechte an Wertpapieren bei einem Zentralverwahrer registriert werden. Zu diesen Rechten gehören z. B. das Eigentumsrecht, Pfandrecht und das Recht auf Zwangsvollstreckung.
- 4.6. Anmeldung von Rechten
- Die Anmeldung zur Eintragung von Rechten auf ein ES-CPH-Konto muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Name, Anschrift, CPR-Nr. oder CVR-Nr. des Rechtsinhabers
 - die Wertpapiere, auf die sich Anmeldung bezieht
 - das kontoführende Institut
 - die Art des Rechts
 - an wen der betreffende Zentralverwahrer mit befreiender Wirkung Zahlung leisten kann.
- Die Anmeldung muss schriftlich und kann nicht per Telefon, E-Mail oder mithilfe anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, es sei denn, anderes wurde mit der Bank spezifisch vereinbart. Die Anmeldung kann
- während der üblichen Öffnungszeiten der Filialen der Jyske Bank erfolgen.
- Sie können eine schriftliche Bestätigung sowohl des Eingangs der Anmeldung bei der Bank als auch des Zeitpunkts für den Anmeldungseingang verlangen.
- 4.7. Bei Anmeldung vorzulegende Nachweise
- Im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Eintragung von Rechten an Wertpapieren kann die Bank die Vorlage von Unterlagen verlangen zum Nachweis:
- der Berechtigung zur Vornahme der Anmeldung
 - der Eintragbarkeit des anzumeldenden Rechts
 - des Bestehens des betreffenden Rechts.
- Ferner kann die Bank die Bereitstellung von Auskünften und Unterlagen verlangen, die ihrer Einschätzung nach für das Erwirken einer Eintragung erforderlich sind.
- 4.8. Eintragung von Rechten bei ES-CPH
- Bei Erhalt einer Anmeldung zur Eintragung prüft die Bank, ob eine Anmeldung zur Eintragung erfolgen kann. Die Anmeldung zur Eintragung wird abgelehnt, wenn der Bank die dafür erforderlichen Auskünfte nicht vorliegen bzw. die Eintragung des Rechts der erforderlichen Grundlage entbehrt.
- Bei Ablehnung einer Anmeldung wird der Grund für die Ablehnung angegeben und Sie werden über die Möglichkeiten für eine Beschwerdeerhebung informiert.
- Bezieht sich die Anmeldung eines Rechts nur auf einige der im Depot registrierten Wertpapiere, so werden diese Wertpapiere auf ein neues Depot übertragen. Das Recht wird dann auf das neue Depot eingetragen. Leitet die Bank eine Anmeldung zur Eintragung eines Rechts zwecks endgültiger Prüfung und Eintragung an einen Zentralverwahrer (ES-CPH) weiter, so wird die Eintragung ab dem Zeitpunkt der endgültigen Prüfung rechtswirksam.
- 4.9. Mitteilung betreffend die Eintragung
- Bei Eintragung, Änderung oder Löschung von Rechten an einem Fondsvermögen sowie bei Wechsel des kontoführenden Instituts kann ES-CPH Ihnen und anderen Berechtigten dementsprechend Mitteilung machen.
- 5. Ausländische, nicht bei einem dänischen Zentralverwahrer eingetragene Wertpapiere**
- 5.1. Zinsen und Dividenden u. a. m.
- Die Abrechnung erfolgt stets an einem dänischen Banktag. Bei Wertpapieren, die im Namen der Bank bei einem ihrer Geschäftspartner verwahrt werden, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass der Betrag Ihrem Konto am Fälligkeitstag gutgeschrieben wird. Hat die Bank den Betrag nicht selbst erhalten, so erfolgt die Gutschrift erst dann, wenn die Bank den Betrag erhalten hat und über ihn verfügen kann.
- Dividenden und andere Erträge werden Ihrem Konto einen Tag nach dem Zahltag zinstragend gutgeschrieben.
- Die Bank bietet nach Absprache mit Ihnen und gegen eine Gebühr Unterstützung bei der Rückforderung ausländischer Zins- und Dividendensteuer an.
- 5.2. Ausländische Steuer auf Gewinnausschüttungen
- Der Steuereinbehalt für ausländische Gewinnausschüttungen erfolgt nach den im Heimatland der betreffenden Gesellschaften jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und Sätzen. Die Bank weist darauf hin, dass die Steuerbehörden in einigen Ländern zuweilen auch im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen Steuern erheben.
- Dänemark hat Doppelbesteuerungsabkommen mit einer Reihe von Ländern geschlossen. Das bedeutet, dass die

Kapitalertragssteuer bei Auszahlung der Ausschüttung auf einen niedrigeren Satz ermäßigt werden kann. In einigen Fällen erfordert dies eine besondere Vereinbarung mit uns, während die Ermäßigung in anderen Fällen wiederum automatisch erfolgt.

Haben Sie mit der Jyske Bank eine Vereinbarung über den Quellensteuerservice abgeschlossen, so wird die Bank innerhalb des vertraglichen Rahmens veranlassen, dass Sie eine Steuerermäßigung erhalten bzw. Ihnen die Steuer erstattet wird. Der Quellensteuerservice der Bank entspricht der von unserer ausländischen Depotbank jederzeit angebotenen Standardleistung.

5.3. Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions)

Erhält die Bank von ihrem ausländischen Geschäftspartner Informationen über Angebote aus Wertpapierbeständen (Kapitalmaßnahmen), so wird sie die Mitteilung an Sie weiterleiten, sofern dies angesichts der angeführten Frist möglich ist und die Geschäftsbedingungen der Bank erfüllt sind. Die Bank kann die Übermittlung von Angeboten unterlassen, wenn wesentliche Bedingungen des Angebots, darunter der Preis, ihrem Ermessen nach ungünstiger sind als die aktuellen Marktbedingungen.

Die Mitteilung dient lediglich der Information und stellt keine Empfehlung seitens der Bank dar. Aus der Mitteilung gehen Angaben zur entsprechenden Erwidernungsfrist gegenüber der Bank hervor, die oft kürzer ist als die am Markt geltende Frist. Die Mitteilung enthält Angaben zum weiteren Vorgehen der Bank, sofern Ihre Erwidernung nicht fristgemäß bei der Bank eingeht.

Die Buchung bzw. Gutschrift von Wertpapieren und Erlösen erfolgt, sobald der ausländische Geschäftspartner die Abrechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt hat.

5.4. Eintragung auf Namen

Ausländische Wertpapiere können nicht auf den Namen eingetragen werden, obwohl eine solche Eintragung im Heimatland des Emittenten unter Umständen möglich ist.

Erhält die Bank auf Namen eingetragene ausländische Wertpapiere, so wird die Eintragung auf den Namen nach Eingang des Papiers gelöscht, da bei unseren ausländischen Depotbanken grundsätzlich keine Namenspapiere verwahrt werden können. Das bedeutet, dass Sie von der Gesellschaft keine Mitteilungen über Hauptversammlungen, Geschäftsberichte usw. erhalten. Wenn Sie nach wie vor eine Eintragung der Wertpapiere auf den Namen bevorzugen, so können die Papiere nicht bei der Bank verwahrt werden.

5.5. Änderungen nationaler Gesetzgebung

Wird die Bank über nationale Rechtsvorschriften benachrichtigt, die dazu führen, dass die Bank ausländische Wertpapiere nicht rechtmäßig verwahren kann, oder gehen mit nationalen Rechtsvorschriften für die Bank unverhältnismäßig kostenschwere Verpflichtungen

einher, so kann sie nach vorheriger Mitteilung an Sie die betreffenden Wertpapiere verkaufen.

6. Dänische, nicht bei einem Zentralverwahrer eingetragene Wertpapiere

6.1. Anleihen

Die Bank wird Anleihen nur nach vorheriger Vereinbarung mit Ihnen auf Auslösung oder Kündigung überprüfen. Liegt eine solche Vereinbarung vor, so lösen wir ausgeloste, gekündigte Anleihen und Zinscoupons bei Fälligkeit ein und schreiben die Beträge Ihrem Konto gut.

6.2. Aktien u. a. m.

Die Bank löst Dividenden aus verwahrten Aktien u. a. m. nach vorheriger Vereinbarung mit Ihnen ein und schreibt die Beträge Ihrem Konto gleichzeitig mit der entsprechenden Mitteilung an Sie gut.

Dividenden aus physischen dänischen Aktien werden Ihrem Konto so schnell wie möglich nach dem Zeitpunkt gutgeschrieben, zu dem die Dividendenzahlung der Bank zur Kenntnis gelangt ist.

6.3. Pfandbriefe und dergleichen

Wir nehmen Pfandbriefe u. a. m. zur Verwahrung im Depot entgegen.

Soweit keine andere Vereinbarung mit uns getroffen wurde, werden wir in Bezug auf Pfandbriefe, Schuldurkunden und dergleichen dafür Sorge tragen:

- den Schuldner, sofern dieser eine Adresse in Dänemark hat, über die Verwahrung zu informieren
- festgelegte Zahlungen des Schuldners zwecks Einzahlung auf Ihr Konto entgegenzunehmen. Im Auftrag des Depotinhabers ist die Bank als Gläubigerin für BetalingsService angemeldet. Über dieses System auf Pfandbriefe eingehende Zahlungen usw. unterliegen den diesbezüglich jeweils geltenden Bedingungen, die auf Anfrage bei der Bank erhältlich sind.
- Sie bei Zahlungseingängen zu benachrichtigen
- im Falle eines Eigentümerwechsels etwaige Tilgungsraten und dergleichen entgegenzunehmen und Sie zu benachrichtigen. Diese Beträge nehmen wir vorbehaltlich Ihrer Zustimmung und ohne Haftung für die Bank entgegen.
- Mahnungen gemäß dänischem Grundbuchgesetz (tinglysningsloven) zuzustellen
- Rangvorbehalte auf Pfandbriefen zu vermerken. Hierfür kann die Bank eine Gebühr verlangen.

7. Sonderbestimmungen

7.1. Vormundschaft

Die Depotbestimmungen gelten auch für diejenigen, für die Sie zum Vormund bestellt sind bzw. werden.

8. Änderungen

Die Bank kann diese Bedingungen unter Wahrung einer Frist von einem Monat ändern.